



**Anordnung über das Diplomverfahren
- Diplomordnung -**

vom 26. Januar 1976 (GBl. I S. 135)

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortung für die Durchführung der Diplomverfahren

(1) Das Recht zur Verleihung des Diploms (Diplomrecht) wird den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien (nachfolgend Hochschulen genannt) erteilt.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte der Hochschulen legen fest, welche Sektionen bzw. ihnen gleichgestellte Bereiche, Institute oder Einrichtungen (nachfolgend Sektionen genannt) Diplomverfahren durchführen.

(3) Der Rat der Sektion beauftragt Kommissionen mit der Durchführung von Diplomverfahren (Diplomkommissionen). Die Diplomkommissionen bestehen aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden sowie einem oder mehreren Beisitzern. Beisitzer können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Vertreter von Betrieben, staatlichen Organen und Institutionen sein. Die Zusammensetzung der Diplomkommissionen ist vom zuständigen Direktor der Sektion zu bestätigen.

§ 2

Eröffnung des Diplomverfahrens

Der Direktor der Sektion entscheidet auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers über die Eröffnung des Diplomverfahrens, wenn Diplomarbeit und Thesen (in der Regel je 3 Exemplare) vorliegen und die im Studienplan fixierten Anforderungen durch den Kandidaten erfüllt sind, und beauftragt einen Gutachter.

§ 3

Externe Kandidaten

(1) Externe Kandidaten, die einen Hochschulabschluß in der entsprechenden Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung erworben haben, reichen neben der Diplomarbeit und den Thesen ein:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- b) einen Lebenslauf, der insbesondere über die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
- c) Angaben über Veröffentlichungen oder andere wissenschaftliche Leistungen (z. B. Erfindungen, Patente),
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten Auskunft gibt,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) die Quittung über die entrichteten Diplomgebühren.

(2) Für externe Kandidaten, die den Hochschulabschluß einer Ingenieurhochschule besitzen, gelten besondere Rechtsvorschriften.

(3) Bei externen Kandidaten, deren Hochschulabschluß länger als 3 Jahre zurückliegt, kann der Direktor der Sektion auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers auf Grund der Entwicklung des Kandidaten die Ablegung von Prüfungen auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus



und in fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten vorsehen. Diese Prüfungen sind als Voraussetzung für die Eröffnung des Diplomverfahrens nach den Rechtsvorschriften der Prüfungsordnung abzulegen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung eines Diplomverfahrens ist durch externe Kandidaten bei dem Direktor der Sektion zu stellen, an der das Diplomverfahren durchgeführt werden soll.

(5) Der Antrag kann nur bei einer Sektion gestellt werden. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn keine Entscheidung getroffen ist.

(6) Die Diplomgebühren für externe Kandidaten mit Hochschulabschluß betragen 100 M.

(7) Für externe Kandidaten, die sich nicht in der Ausbildung an einer Hochschule befinden und keinen entsprechenden Hochschulabschluß erworben haben, gelten die Rechtsvorschriften der Externenordnung.

§ 6

Diplomarbeit und Thesen

(1) Mit der Diplomarbeit muß der Kandidat nachweisen, daß er eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann. Die Diplomarbeit soll dem fortgeschrittenen Stand der Fachdisziplin entsprechen und wichtige in- und ausländische Literatur zum Thema berücksichtigen. An künstlerischen Hochschulen kann der Nachweis einer künstlerischen Leistung Voraussetzung für die Verleihung des entsprechenden Diploms sein.

(2) Grundlage des Diplomverfahrens können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik sein.

(3) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der Diplomarbeit und mit ihr zu bewerten.

(4) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Leistung und der Anteil des Kandidaten an der Diplomarbeit sind im Gutachten auszuweisen.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 4 muß angegeben werden, ob eine andere oder wesentlich veränderte Diplomarbeit für ein Diplomverfahren eingereicht wird.

§5

Gutachten

(1) Die Diplomarbeit ist von dem beauftragten Gutachter zu beurteilen, der hierbei vorliegende Einschätzungen der jeweiligen Betriebe bzw. Institutionen berücksichtigt.

(2) Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Gutachter hat festzustellen, ob die Diplomarbeit den Anforderungen entspricht und der Diplomkommission zur Annahme empfohlen werden kann. Eine Bewertung ist vorzuschlagen.

(3) Das Gutachten soll dem Kandidaten vor der Verteidigung zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Diplomarbeiten, die den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit zur Verleihung eines akademischen Grades "Doktor eines Wissenschaftszweiges" (Promotion A) entsprechen, können vom Gutachter für ein Promotionsverfahren vorgeschlagen werden, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des höheren akademischen Grades durch den Kandidaten erfüllt werden können.

§ 6

Annahme der Diplomarbeit

(1) Die Diplomkommission entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens über die Annahme sowie Bewertung der Diplomarbeit und die Zulassung zur Verteidigung. In Zweifelsfällen kann sie dem Direktor der Sektion vorschlagen, einen weiteren Gutachter zu beauftragen.

(2) Das Diplomverfahren wird bei Nichtannahme der Diplomarbeit ohne Erfolg beendet.



(3) Diplomarbeit, Thesen und Gutachten bleiben in den Fällen des Abs. 2 bei der Sektion. Die Diplomgebühr wird nicht zurückerstattet.

(4) Kandidaten, deren Diplomarbeit nicht angenommen worden ist, können nach einem Jahr mit einer anderen oder der wesentlich veränderten Diplomarbeit die Eröffnung eines Diplomverfahrens beantragen.

§ 7

Verteidigung

(1) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit anhand der Thesen zu verteidigen und sich mit dem Inhalt des Gutachtens auseinanderzusetzen.

(2) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Diplomkommission geleitet. Vertreter der am Gegenstand der Diplomarbeit interessierten Betriebe und Institutionen- sowie Studenten können daran teilnehmen. Geeignete Arbeiten können auch in Betrieben verteidigt werden.

(3) Nach der Verteidigung entscheidet die Diplomkommission über die Bewertung der Verteidigung und das Diplomprädikat. Die Diplomkommission unterrichtet den Kandidaten über die Bewertung der Leistungen und das Diplomprädikat.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den Teilgebieten (Diplomarbeit, Verteidigung) und die Gesamtleistung (Diplomprädikat) sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1)

Gut (2)

Befriedigend (3)

Genügend (4)

Ungenügend (5).

(2) Die Bewertungen der Teilgebiete sind als Gesamtleistung des Diplomverfahrens zum Diplomprädikat zusammenzufassen, das in der Diplomurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung "Sehr gut", kann - wenn die bisherigen Gesamtleistungen dies zulassen - das Diplomprädikat "Ausgezeichnet" erteilt werden.

(4) Eine mit "Ungenügend" bewertete Verteidigung kann frühestens nach 2 Monaten, spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Die erfolgreiche Verteidigung ist dann entsprechend der erreichten Leistung zu bewerten.

§ 9

Nichtöffentlichkeit des Diplomverfahrens

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Diplomverfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch den Direktor der Sektion festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse bei Eröffnung des Diplomverfahrens anzugeben. Wenn erforderlich, hat der Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Bei Nichtöffentlichkeit des Diplomverfahrens wird eine nichtöffentliche Verteidigung durchgeführt. Die Aufgaben der Diplomkommission werden in diesen Fällen entsprechend dem Vertraulichkeitsgrad von einem Personenkreis wahrgenommen, der vom Direktor der Sektion bzw. vom zuständigen übergeordneten Leiter zu bestätigen ist.



§ 10

Verleihung

- (1) Das Diplom wird verliehen nach
 - a) positiver Bewertung der Diplomarbeit,
 - b) erfolgreicher Verteidigung der Ergebnisse der Diplomarbeit.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum der Verteidigung auszufertigen, vom Rektor der Hochschule und Direktor der Sektion zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 11

Protokoll

Über den Verlauf des Diplomverfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Diplomkommission zu bestätigen ist.

§ 12

Aufbewahrungsfristen

- (1) Diplomarbeiten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern andere Rechtsvorschriften über Nachweis und Aufbewahrung von Forschungsergebnissen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Protokolle, einschließlich der Beurkundung über die Verleihung, sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 13

Beschwerdeverfahren

- (1) Die Kandidaten haben das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung.
- (2) Die Rechtsvorschriften über die akademischen Grade und die Prüfungsordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.*

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges Diplomordnung - (GBI. II Nr. 14 S. 105) außer Kraft.
- (3) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen erlassen die zuständigen Leiter die auf der Grundlage dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.



ANLAGE

zu § 10 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Muster der Urkunde

über die Verleihung des ersten akademischen Grades (Diplom)

Universität/Hochschule

Diplom

.....

geboren am.....in

wird der akademische Grad

.....

(Bezeichnung)

verliehen.

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomverfahren die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind,

wird das Prädikat

.....

(Diplomprädikat) erteilt.

.....den

(Ort)

(Datum)

Der Rektor

Der Direktor der Sektion

(Siegel) ..

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)